Ausgabe 06 | 2023

zukunft. wohnbau

Das Magazin der ARGE Eigenheim

Mehr Geld für den Wohnbau ____ SEITE 6

fokus.tirol&vorarlberg ____ SEITE 9

Alpenland spendet ____ SEITE 30

fokus.tirol&vorarlberg

Österreichische Post AG SM 02Z031340 S
Verein Zukunft Wohnbau Österreich // Bahnhofsplatz 1 // 2340 Mödling

Fotos: VOGEWOSI/Albrecht I. Schnabel, Dornbirn/Rankweil

WGG Kränzchen

von Wolfgang Schwetz, MSc, BA, MRICS

Nachzuholende Beschlussfassung

In § 3a GRVO ist vorgesehen, dass die für Rechtsgeschäfte gem. § 9a Abs. 2 bis 3 WGG erforderliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates ggf. auch nachgeholt werden kann. In der Satzung der gemeinnützigen Bauvereinigung (GBV) gem. § 4 WGG können entsprechende Regelungen verankert werden.

§ 9a WGG ist eine der zentralen Compliance-Normen des WGG. Durch deren Einhaltung insbesondere Interessenskollisionen – sogar im Sinne des bloßen Anscheins – verhindert werden sollen. Die Einhaltung dieses Normzwecks wird die Richtschnur zur Analyse der mit § 3a Abs. 4 GRVO verbundenen Möglichkeiten sein müssen. Hieraus wird sich insbesondere ergeben, dass nachträgliche Beschlussfassung lediglich in eng eingegrenzten Einzelfällen zulässig sein wird. Etwa, sofern der GBV bzw. ihrer Tochtergesellschaft ansonsten beispielsweise bei Gefahr im Verzug unmittelbar und konkret (erhebliche) wirtschaftliche Nachteile drohen und davon ausgegangen werden kann, dass die einstimmige Genehmigung auch vorab erfolgt wäre. Der Beschlussgegenstand wird im Detail darzulegen und die Vorgangsweise zu begründen sein.

SCHWETZ STRATEGICS
SMART IMMO

schwetz-strategics.at